



OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG

GESCHÄFTSBERICHT  
2018

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Grußwort des Präsidenten	3
II.	Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts	4
III.	Ausblick auf im Geschäftsjahr 2019 anstehende Entscheidungen	11
IV.	Geschäftslage der Verwaltungsgerichte	24
1.	Verwaltungsgericht Berlin	24
2.	Verwaltungsgericht Cottbus	30
3.	Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)	36
4.	Verwaltungsgericht Potsdam	42
	Impressum	48

## I. Grußwort des Präsidenten

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte stehen oft im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Der Umgang mit Flüchtlingen, die innere Sicherheit, der Umwelt- und Naturschutz, die Sicherung der Energieversorgung, dazu Unternehmensinteressen und Arbeitsplätze, nicht zuletzt die Zweckentfremdung von Wohnraum in Ballungsräumen, all das sind gesellschaftliche Konfliktfelder, auf denen die Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Spielregeln des Rechtsstaats Entscheidungen trifft und Konflikte am Maßstab von Recht und Gesetz löst. Naturgemäß stoßen wir mit unseren Urteilen nicht nur auf Zustimmung, sondern teilweise auch auf Kritik oder Unverständnis. Wichtig ist uns deshalb eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, die unsere Arbeitsweise und unsere Entscheidungen verständlich und transparent darstellt.



Der aktuelle Geschäftsbericht ist Teil dieser Öffentlichkeitsarbeit. Er möchte Sie über die Arbeit der Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und der vier zugeordneten erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte im abgelaufenen Jahr informieren. Neben Zahlen und Daten zur Statistik erfahren Sie Näheres über die Schwerpunkte unserer Arbeit und zusätzlich Einiges rund um den Gerichtsbetrieb und die Historie unserer Gerichtsbarkeit. Besonders empfehlen zur Lektüre möchte ich die im Geschäftsbericht wiedergegebene Biographie eines Richters des ehemaligen Preußischen Oberverwaltungsgerichts, der ebenso wie weitere seiner damaligen Kollegen aus dem Amt vertrieben wurde und die Herrschaft der Nationalsozialisten nicht überlebt hat. Die Darstellung ist Teil eines Forschungsprojekts, das sich mit dem Schicksal der Richter des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in der Zeit der NS-Diktatur befasst.

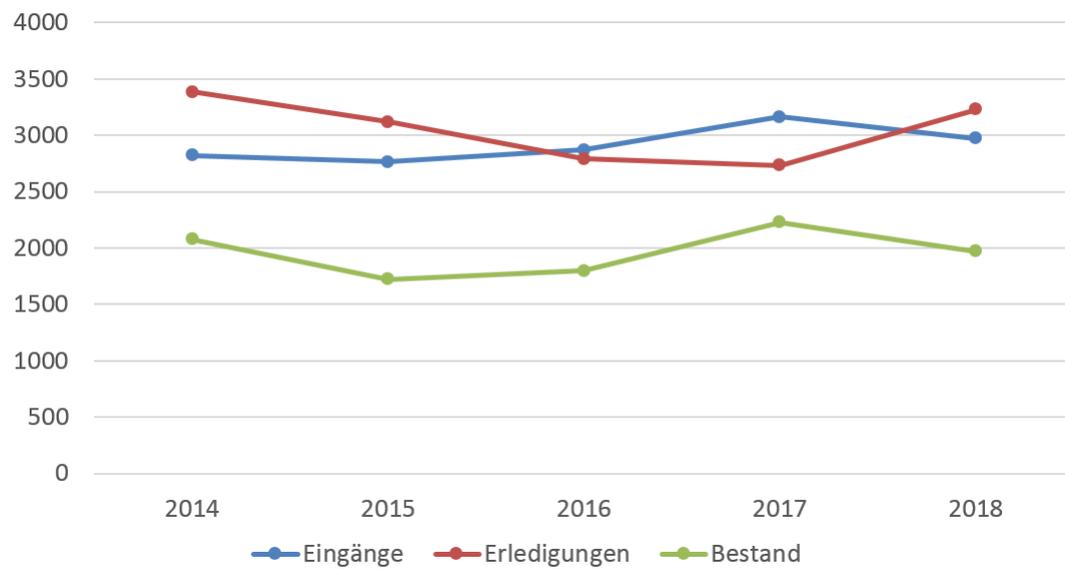
Der vor Ihnen liegende Geschäftsbericht enthält wie üblich auch einen Ausblick auf interessante Verfahren, die in diesem Jahr bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zur Entscheidung anstehen. Es ist naturgemäß nur eine kleine Auswahl aus den vielen Fällen, die hier im Laufe eines Jahres sorgfältig geprüft und entschieden werden. Dahinter steht die konzentrierte Arbeit unserer Richterinnen und Richter und der Mitarbeiter in allen Bereichen des nichtrichterlichen Dienstes. Ihnen allen gebührt Dank und Anerkennung für ihre Leistungen. Dieser Geschäftsbericht soll Ihnen davon einen Eindruck verschaffen. Ich wünsche anregende Lektüre.

PräsOVG Joachim Buchheister

## II. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts

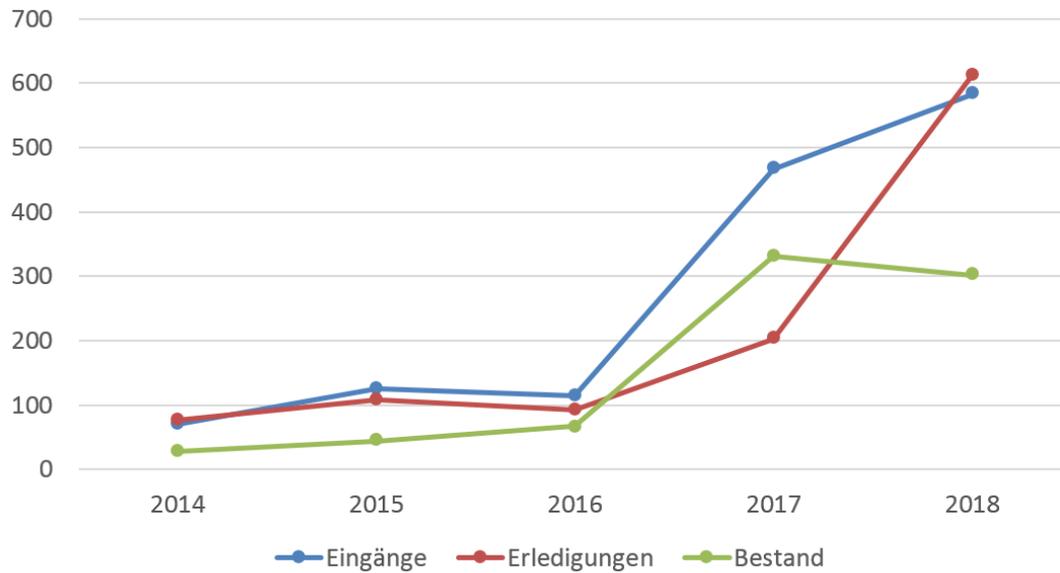
### Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2014	2.823	3.383	2.075
2015	2.765	3.119	1.721
2016	2.869	2.793	1.797
2017	3.164	2.733	2.228
2018	2.972	3.231	1.965

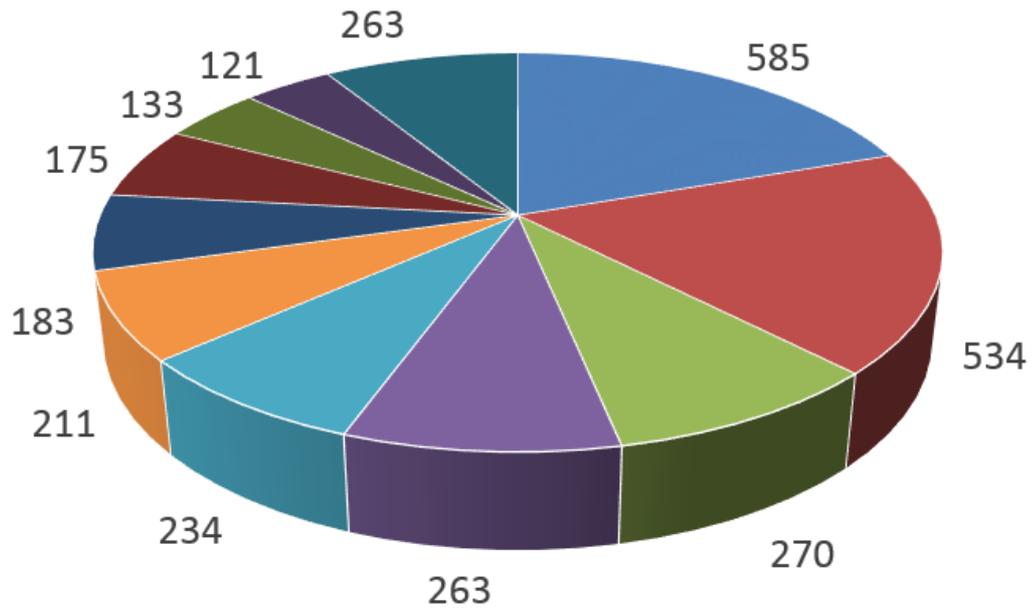


### Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

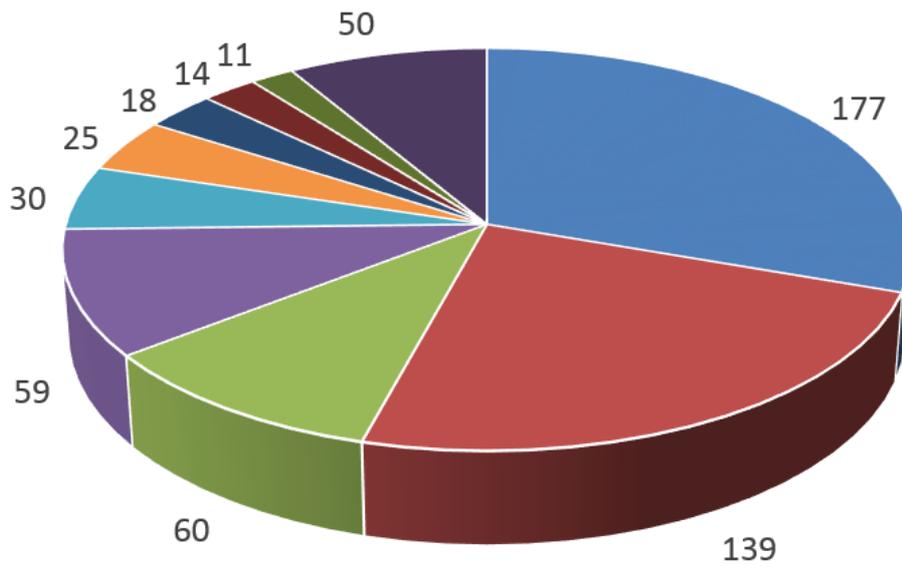
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2014	70	76	28
2015	125	109	44
2016	114	92	67
2017	467	203	331
2018	583	612	302



## Eingänge im Jahr 2018 nach Sachgebieten:



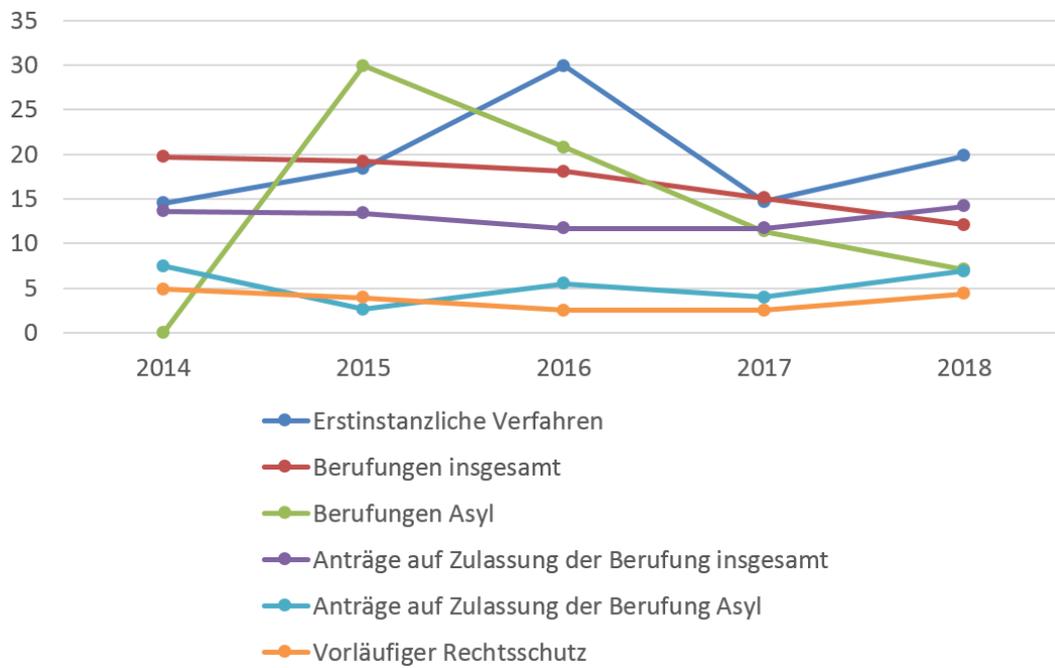
- Asylrecht 585
- Ausländerrecht 534
- Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinarrecht, berufsgerichtliche Verfahren 270
- Polizei-, Ordnungs- u. Wohnrecht 263
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht incl. Enteignung 234
- Abgabenrecht 211
- Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- u- Kriegsfolgenrecht 183
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 175
- Umweltrecht 133
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 121
- Sonstiges 263

**Eingänge Asyl im Jahr 2018 nach Herkunftsländern:**

- Syrien 177
- Afghanistan 139
- Irak 60
- Pakistan 59
- Russische Föderation 30
- Ägypten 25
- Türkei 18
- Iran 14
- Eritrea 11
- Sonstige Länder 50

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Erstinstanzliche Verfahren	Berufungen insgesamt/Asyl	Anträge auf Zulassung der Berufung insgesamt/Asyl	Vorläufiger Rechtsschutz
2014	14,5	19,7 / 0,0	13,6 / 7,5	4,9
2015	18,4	19,2 / 29,0	13,4 / 2,6	3,9
2016	29,9	18,1 / 20,8	11,7 / 5,5	2,5
2017	14,7	15,1 / 11,4	11,7 / 4,0	2,5
2018	19,8	12,1 / 7,1	14,2 / 6,9	4,4



**Altersstruktur der anhängigen Verfahren (Stand 31.12.2018):**

	<b>Anzahl</b>	<b>davon Asyl</b>	<b>Anteil in Prozent</b>
Eingang bis 2012	12	0	1,36
Eingang 2013	7	0	0,79
Eingang 2014	14	0	1,59
Eingang 2015	98	3	11,10
Eingang 2016	199	5	22,54
Eingang 2017	178	10	20,16
Eingang bis 30.06.2018	375	60	42,47
<b>insgesamt</b>	<b>883</b>	<b>78</b>	<b>100</b>

**Personalausstattung:**

<b>Jahr</b>	<b>Richterarbeitskraft*</b>
2014	34,69
2015	34,72
2016	35,07
2017	34,92
2018	34,59

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen

**Zulassungsquote:**

	<b>entschiedene Anträge auf Zulassung der Berufung</b>	<b>stattgebende Zulassungs- entscheidungen</b>	<b>Anteil in Prozent</b>
2014	1.210	136	11,2
2015			
gesamt	1.017	114	11,2
Asyl	71	3	4,2
2016			
gesamt	869	79	9,1
Asyl	75	4	5,3
2017			
gesamt	894	110	12,3
Asyl	161	31	19,3
2018			
gesamt	1444	195	13,5
Asyl	560	103	18,4

**Erfolgsquote Berufungen:**

	<b>entschiedene Berufungen</b>	<b>stattgebende Entscheidungen</b>	<b>Anteil in Prozent</b>
2014	338	69	20,4
2015			
gesamt	348	45	12,9
Asyl	7	0	0
2016			
gesamt	299	61	20,4
Asyl	4	4	100
2017			
gesamt	236	46	19,5
Asyl	12	3	25
2018			
gesamt	231	56	24,2
Asyl	29	18	62,1

### **III. Ausblick auf im Geschäftsjahr 2019 anstehende Entscheidungen**

#### **Tempo 30 in der Berliner Allee in Berlin-Weißensee**

Der Kläger ist Anwohner der Berliner Allee in Berlin-Weißensee. Dabei handelt es sich um die Bundesstraße 2, die pro Fahrtrichtung zwei bis drei Spuren aufweist. Auf ihr verkehren drei Bus- und vier Straßenbahnlinien. Die Verkehrslenkung Berlin lehnte den Antrag des Klägers, die Höchstgeschwindigkeit zum Zweck der Verminderung der Luftschadstoffe auf 30 km/h zu reduzieren, im Wesentlichen unter Berufung auf die überregionale Bedeutung der Verkehrsverbindung ab. Zur Sicherung eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes müsse es bei Tempo 50 bleiben.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat das Land Berlin zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Berliner Allee zwischen der Indira-Gandhi- und der Rennbahnstraße verpflichtet. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bestehe diese Verpflichtung immer dann, wenn ein Luftreinhalteplan dies vorsehe. Ein solcher Plan liege mit dem von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossenen Luftreinhalteplan 2011 bis 2017 vor. Danach solle Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen in solchen Abschnitten eingeführt werden, in denen mit einer Überschreitung des NO<sub>2</sub>-Grenzwertes zu rechnen sei. Die Grenzwerte für NO<sub>2</sub> seien bereits im Jahre 2012 um 10 % überschritten worden, ohne dass es Anhaltspunkte für Verbesserungen gebe. Ein überwiegend stetiger Verkehrsfluss sei auch bei einer Geschwindigkeitsreduzierung gesichert. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der anderen Verkehrsteilnehmer würden ausreichend berücksichtigt.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat auf den Antrag des Beklagten wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zugelassen.

OVG 1 B 15.17

#### **Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich in der Dircksenstraße**

Gegenstand des Verfahrens ist die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs mit einer Zonenhöchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf einem Teilstück der Dircksenstraße in Berlin Mitte (Verkehrskonzept Spandauer Vorstadt). Der Kläger, ein Anwohner, begehrt die Aufhebung der Anordnung. Zu seinem Wohnhaus gehört eine Tiefgarage, deren Ein- und Ausfahrt innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs liegt. Er ist u.a. der Auffassung, es fehle bereits die

erforderliche Rechtsgrundlage. Außerdem sei das verwendete Verkehrsschild „Tempo 10-Zone“ nicht von dem Anhang zum Verkehrszeichenkatalog umfasst. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage abgewiesen. Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat auf Antrag des Klägers die Berufung gegen das Urteil zugelassen.

OVG 1 B 16.17

### **Betriebsuntersagung bei Dieselfahrzeugen mit unzulässiger Abschaltvorrichtung**

Der 1. Senat wird sich in mehreren Eilverfahren mit der Frage zu befassen haben, ob die auf Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gestützte und jeweils für sofort vollziehbar erklärte Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen mit nicht nachgerüstetem Dieselmotor rechtmäßig ist.

Das Kraftfahrtbundesamt hatte im Oktober 2015 festgestellt, dass die softwarebasierte Umschaltlogik der Motorsteuerung der Fahrzeuge mit einem Dieselmotor EA 189 EU 5 eine unzulässige Abschaltvorrichtung darstellt. Den Fahrzeugherstellern wurde deshalb im Wege nachträglicher Nebenbestimmungen zu den Typengenehmigungen die Pflicht auferlegt, die Umschaltlogik auch bei bereits im Verkehr befindlichen Fahrzeugen zu entfernen. Die Antragsteller weigerten sich, das von den Herstellern angebotene „Software-Update“ vornehmen zu lassen. Daraufhin untersagten die Zulassungsbehörden unter Anordnung der sofortigen Vollziehung den Betrieb der Fahrzeuge. Die dagegen gerichteten Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Potsdam jeweils zurückgewiesen, denn die Betriebsuntersagungen seien bei summarischer Prüfung rechtmäßig.

OVG 1 S 63.18 u.a.

### **Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Griebnitzsee**

Gegenstand der 21 parallelen Normenkontrollverfahren ist der Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam, der auf der Babelsberger Seeseite einen öffentlichen Uferweg festsetzt. Die Landeshauptstadt hatte bereits 2007 einen entsprechenden Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“) beschlossen, den das Oberverwaltungsgericht mit Urteilen vom 28. Mai 2009 für unwirksam erklärt hatte. Der jetzt streitgegenständliche Bebauungsplan Nr. 125 wurde erstmals am 7. November 2012 beschlossen. Die dagegen eingeleiteten Normenkontrollverfahren waren wegen eines von den Antragstellern und der Landeshauptstadt auf Anraten des Gerichts eingeleiteten außergerichtlichen Mediationsverfahrens zunächst ruhend gestellt worden. Die Landeshauptstadt hat den Bebauungsplan am 6. April 2016 nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Fehlerbehebung nochmals beschlossen. Das Mediationsverfahren ist im August 2018 ohne Ergebnis beendet worden,

nachdem die Landeshauptstadt einen von dem Mediator unterbreiteten Einigungsvorschlag zurückgewiesen hatte.

OVG 2 A 13.18 u.a., Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich Ende des 3. bzw. Anfang des 4. Quartals 2019

### **Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald**

Der 2. Senat wird in fünf Normenkontrollverfahren über die Wirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald entscheiden. Dieser Plan legt als Ziele der Raumordnung 41 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung fest und bestimmt, dass außerhalb dieser Eignungsgebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Die Antragsteller sind Unternehmen der Windenergiebranche, die außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergieanlagen errichten und betreiben wollen. Sie machen formelle Fehler des Regionalplans und Abwägungsfehler bei der Festlegung der Eignungsgebiete geltend.

OVG 2 A 4.19, 5.19., 6.19, 7.19 u. 8.19; Termin zur mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2019

### **Visum zum Familiennachzug für bei der Eheschließung fünfzehnjährige Ehefrau**

In einem aufenthaltsrechtlichen Berufungsverfahren des 3. Senates geht es darum, ob eine syrische Staatsangehörige einen Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung mit ihrem im Bundesgebiet lebenden syrischen Ehemann hat, obwohl sie im Zeitpunkt der Eheschließung erst 15 Jahre alt war. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage abgewiesen. Trotz der Gültigkeit der Ehe nach syrischem Recht sei die Ehe nach deutschem Recht unwirksam. Dies ergebe sich aus Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen. In dem Berufungsverfahren wird es u.a. um die rückwirkende Anwendung und die Verfassungsmäßigkeit von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB gehen (vgl. dazu auch den Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2018 – XII ZB 292/16 – FamRZ 2019, 181).

OVG 3 B 117.18, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019

### **Rückkehr eines als Flüchtling anerkannten Syrers nach Bulgarien**

In einem asylrechtlichen Berufungsverfahren wird sich der 3. Senat mit der Frage beschäftigen, ob der im Bundesgebiet gestellte Asylantrag eines syrischen Staatsangehörigen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt werden darf, weil ihm bereits in Bulgarien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Eine Rückkehr nach Bulgarien kommt dann nicht in Betracht, wenn ein anerkannter Schutzberechtigter aufgrund der dort für ihn herrschenden Lebensverhältnisse einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgesetzt wäre. Diese Frage wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet.

OVG 3 B 118.18

### **Nachzug der Eltern zu ihrem im Bundesgebiet als Flüchtling lebenden Kind**

In dem bei dem 3. Senat anhängigen Berufungsverfahren möchten die Kläger, Yeziden aus dem Irak, zu ihrem im Bundesgebiet lebenden Sohn ziehen, dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hatte. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage abgewiesen. Da der Sohn der Kläger inzwischen volljährig geworden sei, sei der in § 36 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes geregelte Anspruch der Eltern auf Nachzug zu ihrem als Flüchtling im Bundesgebiet lebenden minderjährigen Kind erloschen. Zur Begründung hat sich das Verwaltungsgericht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berufen (Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 9.12 –). Der Senat wird zu klären haben, ob diese Rechtsprechung im Hinblick auf eine neuere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 12. April 2018 – C-550/16 –) zu ändern ist.

OVG 3 B 1.19, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019

### **Flughafen BER, Änderungen der Planfeststellung**

Der 6. Senat wird sich in zwei Verfahren mit Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER) befassen.

Ein anerkannter Umweltverein wendet sich gegen die 27. Änderung der Planfeststellung. Damit werden zeitlich begrenzte Anpassungsmaßnahmen an den Flugbetriebsflächen (Errichtung von Rollbahnen und eines Vorfeldes) genehmigt, um bis zum Ende des Jahres 2023 eine Passagierabfertigung auch an den Terminalanlagen des bisherigen Flughafens Berlin-Schönefeld (SXF) zu ermöglichen (sog. Double-Roof-Betrieb). Damit soll mit Blick auf das hohe Flugverkehrsaufkommen am Flughafen BER ein sicherer Rollverkehr gewährleistet werden. Dies

stellt nach Auffassung des Klägers ein von der ursprünglichen – einen zentralen Terminalkomplex vorsehenden – Planfeststellung erheblich abweichendes Flughafenkonzept dar. Auch habe die Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterlassen. Der Kläger wendet sich zudem gegen die 31. Änderung der Planfeststellung, mit der die Umgestaltung und Neuausweisung von Bauflächen für landseitige Anlagen im sog. Midfield des Flughafens BER genehmigt werden. Auf diesen Flächen sollen ein neues Terminal zur Erweiterung der Abfertigungskapazitäten und ein Dienstgebäude für die Bundespolizei untergebracht werden. Der Kläger macht geltend, dass es für die Änderung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft hätte. Auch sei die Maßnahme nicht geeignet, ein landseitiges Kapazitätsdefizit zu beseitigen.

OVG 6 A 6.18

Die 31. Änderung der Planfeststellung ist zudem Gegenstand einer Klage mehrerer Gemeinden aus der näheren Umgebung des Flughafens BER. Auch sie rügen im Wesentlichen, dass auf die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens und eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet worden sei.

OVG 6 A 2.18

### **Flughafen BER, Umfang des passiven Schallschutzes**

Die Kläger sind Eigentümer eines im Tagschutzgebiet des künftigen Verkehrsflughafens BER gelegenen Wohngrundstückes. Sie möchten festgestellt wissen, dass sie einen Anspruch auf Gewährleistung von Schallschutzmaßnahmen haben. Die Flughafengesellschaft beruft sich auf eine Regelung des Planfeststellungsbeschlusses, wonach die Verpflichtung zum Einbau von Schallschutzvorkehrungen entfällt, wenn der Grundstückseigentümer bei der Errichtung des Gebäudes der aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm folgenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, Vorrichtungen zum Schutz vor Fluglärm einzubauen. Das im Jahr 2000 errichtete Wohngebäude der Kläger, das in der Schutzzone 2 des Lärmschutzbereichs des Flughafens Schönefeld liegt, weise nicht das nach dem damals geltenden Fluglärmschutzgesetz und der Schallschutzverordnung vorgeschriebene Bauschalldämmmaß auf. Die Kläger berufen sich auf die bestandskräftige Baugenehmigung, mit der auch für die Flughafengesellschaft verbindlich festgestellt sei, dass das Wohnhaus den Lärmschutzanforderungen entspreche. Zudem müsse die Flughafengesellschaft nachweisen, dass die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen bei der Errichtung des Gebäudes dazu führen würde, dass der Einbau neuer Schallschutzvorkehrungen nicht mehr erforderlich wäre.

OVG 6 A 14.17

## **Kita-Finanzierung**

Der 6. Senat wird sich in zwei Verfahren mit Fragen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote nach § 16 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) beschäftigen.

Der freie Träger einer Kindertagesbetreuungseinrichtung begehrt von der Stadt die Zahlung eines höheren Zuschusses zur Kita-Finanzierung. In dem Berufungsverfahren wird unter anderem zu klären sein, ob die geltend gemachten Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für Ausstattung und Geschirr notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke sind und in welcher Höhe die geltend gemachten Mietkosten für das Kita-Gebäude erstattungsfähig sind.

OVG 6 B 1.18

In einem weiteren Verfahren macht eine Stadt gegenüber einer Nachbargemeinde einen angemessenen Kostenausgleich für die Betreuung von Kindern aus deren Gemeindegebiet geltend. Die Kinder wurden außerhalb ihrer Wohnortgemeinde in Kindertageseinrichtungen betreut, die im Stadtgebiet der Klägerin liegen. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat der Stadt einen Teil der geltend gemachten Kosten zugesprochen. Soweit es die Kosten als nicht ausgleichsfähig angesehen hat, verfolgt die Klägerin ihren Anspruch mit der Berufung weiter.

OVG 6 B 10.18

## **Unterhaltsvorschussrecht**

Die alleinerziehende Klägerin begehrt Unterhaltsvorschussleistungen im Zeitraum ab August 2017 für ihren damals minderjährigen Sohn, der von August 2017 bis Juni 2018 eine staatliche Tagesschule in Großbritannien besucht und während dieser Zeit bei einer Gastfamilie gewohnt hat. Das zuständige Jugendamt hat die begehrte Leistung mit der Begründung abgelehnt, das Kind lebe nicht im Haushalt der Klägerin. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und den Beklagten verpflichtet, der Klägerin Unterhaltsvorschuss für die Zeit von August 2017 bis Januar 2018 zu bewilligen. Die gesetzliche Voraussetzung, wonach das Kind „im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt“, sei bei einem bis zu zwölf Monate dauernden Auslandsaufenthalts eines Schülers für einen Schul-/Internatsbesuch regelmäßig erfüllt. Dass die Richtlinien zum Unterhaltsvorschussgesetz insoweit eine zeitliche Begrenzung auf sechs Monate vorsähen, sei unerheblich. Das Land Berlin hat die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Berufung eingelegt.

OVG 6 B 8.18

## **Normenkontrollklage gegen einen Bebauungsplan der Stadt Fürstenwalde zur Beschränkung von Einzelhandelsbetrieben in einem Gewerbegebiet**

Die Antragstellerin der Normenkontrollklage ist Eigentümerin von Grundstücken in einem Gewerbegebiet in Fürstenwalde/Spree, das nördlich der Bahnstrecke Berlin–Frankfurt (Oder) liegt. Sie möchte ihre Grundstücke mit einem großflächigen EDEKA-Lebensmittelmarkt bebauen. Sie wendet sich dazu gegen die Änderung des Bebauungsplans „Bahnübergang J.-S. Bach-Straße“ der Stadt Fürstenwalde. Zur Steuerung der Stadtentwicklung und Stärkung der Einzelhandelsgeschäfte in dem südlich der Bahnstrecke gelegenen Innenstadtzentrum beschränkt der Bebauungsplan in dem Gewerbegebiet die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben durch einen Ausschluss bestimmter „zentren- und nahversorgungsrelevanter“ Warensortimente (z.B. Nahrungsmittel). Die Antragstellerin hält diese planungsrechtlich bewirkte Beschränkung ihres Standortes für unvereinbar mit ihrem Eigentumsrecht und sieht die Entwicklungschancen ihrer Grundstücke beeinträchtigt.

OVG 10 A 7.15, Termin zur mündlichen Verhandlung am 7. März 2019,

## **Ausübung von kommunalen Vorkaufsrechten in sozialen Erhaltungsgebieten Berlins**

Vor dem Hintergrund steigender Grundstücks- und Mietpreise und möglicher Verdrängungseffekte machte das Land Berlin, insbesondere der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, in den vergangenen Jahren verstärkt von dem städtebaulichen Instrument des Vorkaufsrechts in sozialen Erhaltungsgebieten Gebrauch. Solche Erhaltungsgebiete dienen dem Schutz der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Die Klägerin, ein Immobilienunternehmen, kaufte ein Grundstück, das mit einem Wohn- und Geschäftsgebäude mit zwanzig Mietwohnungen bebaut ist und im Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung „Chamissoplatz“ in Berlin-Kreuzberg liegt. Das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, übte das Vorkaufsrecht zugunsten einer landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft aus. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Ausübung des Vorkaufsrechts bestätigt und die Klage der Klägerin abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Klägerin in dem Berufungsverfahren vor dem Obergericht und macht geltend, die Ausübung des Vorkaufsrechts verletze sie in ihren Rechten als Käuferin des Grundstückes. In dem Berufungsverfahren wird zu klären sein, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorgelegen haben.

OVG 10 A 9.18, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 2./3. Quartal 2019

## **Normenkontrollverfahren gegen den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg**

Der 10. Senat wird sich in vier Normenkontrollverfahren mit dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) befassen, den die Regierung des Landes Brandenburg durch Rechtsverordnung im Jahr 2015 neu bekannt gemacht hat. Die ursprünglich im Jahr 2009 bekanntgemachte Rechtsverordnung hatte das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2014 für unwirksam erklärt, weil die Angabe der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in der Präambel nicht dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot genüge. Daraufhin hat die Landesregierung ein ergänzendes Verfahren zur Behebung des Fehlers durchgeführt und die Rechtsverordnung neu ausgefertigt und bekannt gemacht. Dagegen wenden sich 16 Gemeinden und ein Windenergieanlagen-Unternehmen. Den Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 6. Mai 2016 (OVG 10 S 16.15) abgelehnt.

Die drei Normenkontrollverfahren der Gemeinden (OVG 10 A 10.15, OVG 10 A 4.16, OVG 10 A 6.16) betreffen Einwände gegen den Wegfall der Grundversorgungszentren im Zentrale-Orte-System des LEP B-B, teilweise auch gegen die Auswahl der Mittelzentren. Außerdem sehen sich die Gemeinden durch die Zielfestlegungen des LEP B-B zur Siedlungsentwicklung in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen und von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Das Windenergieanlagen-Unternehmen richtet sich mit seinem Normenkontrollverfahren (OVG 10 A 5.16) gegen die Vorgaben des LEP B-B für Regionalpläne. Das Unternehmen macht geltend, dadurch bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt zu sein.

OVG 10 A 10.15, 4.16, 5.16 und 6.16, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019

## **Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL im Verfahrensabschnitt Brandenburg**

Die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL ist Gegenstand verschiedener Verfahren, mit denen sich der 11. Senat im Jahr 2019 befassen wird.

Ein Grundstückseigentümer und zugleich Vorsitzender eines den unmittelbar angrenzenden Flugplatz für Ultraleichtflugzeuge betreibenden Flugsportvereins wendet sich mit seiner Klage OVG 11 A 2.18 gegen die durch Planfeststellungsbeschluss festgesetzte lokale Trassenführung der EUGAL. Er macht geltend, seine privaten Belange seien mit Blick auf eine ihm erteilte Baugenehmigung zur Errichtung einer Halle als Witterungsschutz für Flugzeuge nebst befestigten Flächen, Parkplätzen und einer Löschwasservorrichtung auf seinem Grundstück nicht hinreichend in die Abwägungsentscheidung eingeflossen. Einen Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hatte der Senat im Jahr 2018 abgelehnt (OVG 11 S 59.18). Mit einer

weiteren Klage OVG 11 A 6.18 wendet sich der Kläger außerdem gegen die verfügte vorzeitige Besitzeinweisung der beigeladenen Vorhabenträger in sein Grundstück. Ein auch insoweit gestellter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage ist ebenfalls erfolglos geblieben (OVG 11 S 69.18).

OVG 11 A 2.18 und OVG 11 A 6.18

In einem weiteren Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss für die EUGAL macht ein Unternehmen der Holzwerkstoffproduktion geltend, die in einer Entfernung von etwa 500 m zu seinem Standort geplante Errichtung einer sog. Erdgasverdichterstation, über deren Genehmigung in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden solle, habe in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden müssen. Die Anlage könne eine mögliche Erweiterung des Industriegebiets behindern, natur- und artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen seien nicht auszuschließen und Störfälle könnten den Betriebsablauf seines Unternehmens beeinträchtigen. Standortalternativen seien nicht geprüft worden.

OVG 11 A 3.18

Der Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, welches für die EUGAL dauerhaft in Anspruch genommen werden soll, wendet sich mit seiner Klage OVG 11 A 7.18 ebenfalls gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung im Abschnitt Brandenburg. Mit seinem Eilantrag OVG 11 S 80.18 beantragt er, die aufschiebende Wirkung dieser Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss anzuordnen. Er macht im Wesentlichen geltend, die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima insbesondere durch Treibhausgasemissionen seien nicht berücksichtigt worden. Einen Antrag, die Vorhabenträger im Wege der Zwischenverfügung zu verpflichten, von dem Planfeststellungsbeschluss bis zur Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag keinen Gebrauch zu machen, hat der 11. Senat abgelehnt.

OVG 11 A 7.18 und OVG 11 S 80.18

### **Geflügelmastanlage Groß-Haßlow**

Die Klägerin, ein anerkannter Naturschutzverband, wendet sich gegen die Verlängerung der Frist für das Erlöschen einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 380.000 Mastgeflügelplätzen in der Gemarkung Groß-Haßlow nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Sie ist der Auffassung, der Beklagte habe rechtswidrig unterlassen, cursorisch zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen fortbestehen. Zum einen bestünden Zweifel daran, dass das Vorhaben mit Blick auf die zwischenzeitliche Änderung

bauplanungsrechtlicher Zulassungsvorschriften noch genehmigungsfähig sei, zum anderen müsse das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen in einem neuen immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft werden. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Der Beklagte und das beigeladene Unternehmen bestreiten schon die Verbandsklagebefugnis der Klägerin gegen den Verlängerungsbescheid und halten die Genehmigung für rechtmäßig.

OVG 11 B 24.16

### **Schweinemastanlage Haßleben**

Die Kläger wenden sich im Wege der Umweltverbandsklage gegen die der Beigeladenen 2013 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung, eine Schweinezucht- und Mastanlage sowie eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat der Klage stattgegeben und die Genehmigung aufgehoben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, das Vorhaben sei an seinem Standort bauplanungsrechtlich unzulässig. Entgegen der Auffassung des Beklagten und der Beigeladenen befinde sich der Standort nicht im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, sondern im Außenbereich. Dort beeinträchtige das Vorhaben öffentliche Belange, denn es lasse die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten. Gegen dieses Urteil richtet sich der Antrag der Beigeladenen auf Zulassung der Berufung.

OVG 11 N 40.18

### **Untersagung von Internet-Video-Formaten als Live-Stream im Online-Angebot von [www.bild.de](http://www.bild.de) ohne Rundfunkzulassung**

Die Muttergesellschaft des Axel-Springer-Konzerns begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, durch den bestimmte Internet-Video-Formate von [www.bild.de](http://www.bild.de), soweit diese als Live-Stream verbreitet werden, als zulassungspflichtiger Rundfunk eingeordnet und deren Veranstaltung und Verbreitung ohne Rundfunkzulassung untersagt wurde. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag im Wesentlichen entsprochen und dies damit begründet, dass die Erfolgsaussichten der Klage im Hauptsacheverfahren offen seien und der Bescheid Grundrechte der Antragstellerin einschränke, weshalb ihr Aussetzungsinteresse überwiege. Hiergegen wendet sich die Medienanstalt Berlin-Brandenburg.

OVG 11 S 72.18

## **Informationen über die Kosten anwaltlicher Beratung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung ließ sich in zwei (zwischenzeitlich beendeten) Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten, die für ihre anwaltliche Tätigkeit zwei Rechnungen stellte. Den Antrag der Klägerin, ihr Informationszugang zu der jeweiligen Endsumme der Rechnungen zu gewähren, lehnte das Bundesministerium des Innern u.a. unter Hinweis auf den Schutz fiskalischer Interessen der Bundesregierung und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der beigeladenen Rechtsanwaltskanzlei ab. Die dagegen erhobene Klage hatte in erster Instanz Erfolg. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts steht dem auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützten Begehren der Klägerin kein gesetzlicher Ausschlussgrund entgegen. Insbesondere könne sich das Bundesministerium des Innern als informationspflichtige Stelle nicht auf das anwaltliche Berufsgeheimnis des von ihr beauftragten Rechtsanwalts berufen. Hiergegen richtet sich die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung der Beklagten.

OVG 12 B 15.18, Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. Februar 2019

## **Informationszugang im Zusammenhang mit dem sog. Diesellabgaskandal**

Der Kläger, ein anerkannter Umweltverein, begehrt Einsicht in Unterlagen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum sog. Diesellabgaskandal, u.a. in Unterlagen zur Rückrufanordnung des Kraftfahrt-Bundesamtes und zu Sitzungen der eingesetzten Untersuchungskommission. Das Ministerium lehnte die auf das Umweltinformationsgesetz gestützten Anträge mit der Begründung ab, dass es nicht informationspflichtige Stelle sei und die Bekanntgabe der Unterlagen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung anhängiger strafrechtlicher Ermittlungsverfahren hätte. Darüber hinaus stünden dem Informationsbegehren weitere gesetzliche Ausschlussgründe entgegen. Dem ist das Verwaltungsgericht nicht gefolgt und hat das Ministerium verpflichtet, dem Kläger Einsicht in die (noch) streitbefangenen Unterlagen zu gewähren. Mit Blick auf die grundsätzliche Frage, welche Anforderungen an die Darlegung des dem Schutz strafrechtlicher Ermittlungsverfahren dienenden Ausschlussgrundes zu stellen seien, hat das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen.

OVG 12 B 13.18 u. OVG 12 B 14.18, Termin zur mündlichen Verhandlung am 14. März 2019

Ein weiteres zum vorstehenden Themenkomplex anhängiges Verfahren betrifft Unterlagen des beklagten Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Freigabe von Software-Updates für bestimmte Fahrzeugmodelle zur Beseitigung illegaler Abschaltvorrichtungen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage eines Journalisten auf Informationszugang teilweise abgewiesen, im

Übrigen hat es das Ministerium zur Gewährung von Akteneinsicht verpflichtet. Hinsichtlich eines Teils der Unterlagen stehe dem Informationsbegehren ein gesetzlicher Ausschlussgrund entgegen, da die Bekanntgabe der Informationen nach Einschätzung der zuständigen Staatsanwaltschaft Braunschweig nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hätte. Hinsichtlich der übrigen Unterlagen könne sich das Ministerium als informationspflichtige Stelle nicht mit Erfolg auf Ablehnungsgründe nach dem Umweltinformationsgesetz berufen. Die Verfahrensbeteiligten haben jeweils die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt.

OVG 12 B 30.18, Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. März 2019

### **Eisenbahnrechtlicher Planfeststellungsbeschluss**

Gegenstand des beim Senat erstinstanzlich anhängigen Klageverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 16. Oktober 2017 für das Vorhaben „EÜ Wiesenweg“ in den Berliner Bezirken Lichtenberg und Friedrichshain-Kreuzberg. Das Vorhaben umfasst u.a. den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Anwohnerstraße Wiesenweg nördlich des Bahnhofs Ostkreuz, den Neubau von Stützwänden und die Erhöhung der Gleisabstände der Strecken 6020 (S-Bahn) und 6170 (Fernbahn). Der Kläger hält den Planfeststellungsbeschluss wegen formeller und materieller Fehler für rechtswidrig. Das Bauvorhaben greife in das Eigentumsgrundrecht und die Grundrechte der Anwohner auf körperliche Unversehrtheit ein; es führe zu erheblichen Mehrbelastungen durch Lärm- und Erschütterungsemissionen. Neben der Aufhebung des Beschlusses begehrt er insoweit hilfsweise, das Eisenbahn-Bundesamt zu Planergänzungen, höchst hilfsweise zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu verpflichten.

OVG 12 A 5.17, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 2. Halbjahr 2019

### **Bürgschaften des Bundes und Auskunftspflicht**

Im Rahmen der Sanierung einer - zwischenzeitlich in Insolvenz gefallenen - Werft beteiligten sich der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern mit parallelen Bund-Landesbürgschaften an der Finanzierung. Mit der Bearbeitung und Verwaltung der Bürgschaften wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Das Verwaltungsgericht hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verpflichtet, der Klägerin Einsicht in 75 Einzeldokumente, u.a. Sitzungs- und Ergebnisprotokolle des „Interministeriellen Bürgschaftsausschusses“ und des „Lenkungsausschusses Unternehmensfinanzierung“ sowie Unterlagen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu gewähren. Dem auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützten Informationsbegehren stünden keine gesetzlichen Ausschlussgründe entgegen. Auf die Verschwiegenheitspflicht der gemeinsam mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern mandatierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gesellschaft könne sich das Ministerium als auskunftsverpflichtete Bundesbehörde nicht mit Erfolg berufen. Der Informationsanspruch sei auch nicht durch landesrechtliche Regelungen im Werftenförderungsgesetz oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausgeschlossen. Mit Blick auf die Reichweite der Verschwiegenheitspflicht in den Fällen, in denen die informationspflichtige Stelle selbst einen Wirtschaftsprüfer beauftragt, hat das Verwaltungsgericht die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

OVG 12 B 34.18, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 2. Halbjahr 2019

### **Abgabe für Wasser- und Bodenverband**

In insgesamt zehn Klageverfahren von Grundstückseigentümern hat das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Abgabenbescheide über die Umlage von Verbandsbeiträgen zum Wasser- und Bodenverband für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung aufgehoben. Die das Beitragsjahr 2013 bzw. 2014 betreffenden Bescheide seien rechtswidrig, da es an einer wirksamen satzungrechtlichen Grundlage für die Erhebung der Umlage fehle. Die erst nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres erlassenen Umlagesatzungen, die eine rückwirkende Erhöhung des Umlagesatzes zum 1. Januar 2013 bzw. 1. Januar 2014 vorsähen, verstießen gegen den Grundsatz der Unzulässigkeit echter Rückwirkungen und seien nichtig. Das Vertrauen der umlagepflichtigen Kläger in den Fortbestand des ursprünglich geltenden Umlagesatzes sei schutzwürdig. Im Hinblick auf die grundsätzliche Frage, ob die rückwirkende satzungrechtliche Erhöhung einer bereits zu Beginn des Kalenderjahres entstandenen Gewässerunterhaltungsumlage zulässig ist, hat das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen.

OVG 12 B 41.18 u.a., Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 2. Halbjahr 2019

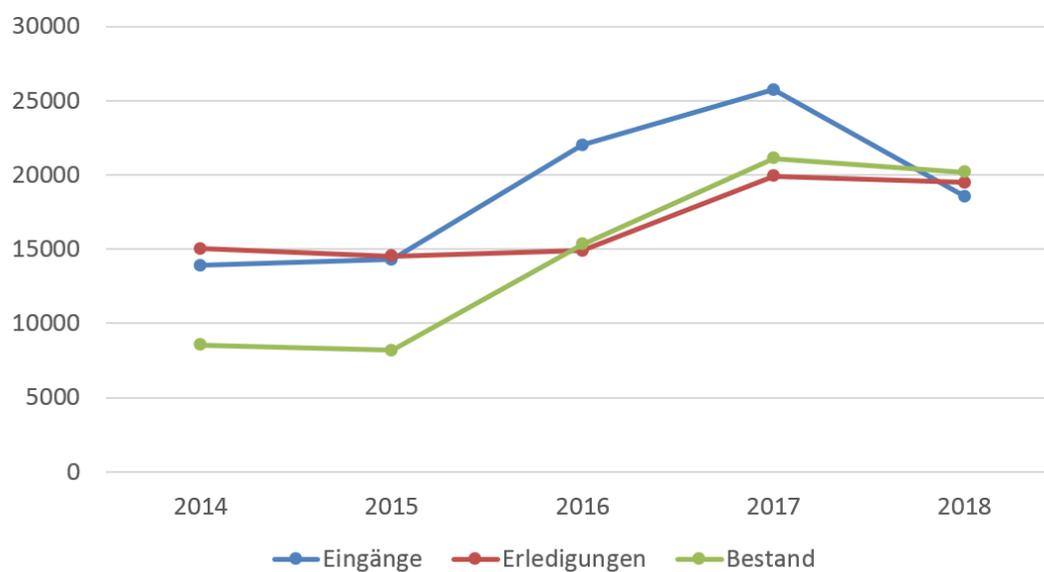
Ri'inOVG Christiane Scheerhorn  
– Pressebeauftragte –

#### IV. Geschäftslage der Verwaltungsgerichte

##### 1. Verwaltungsgericht Berlin

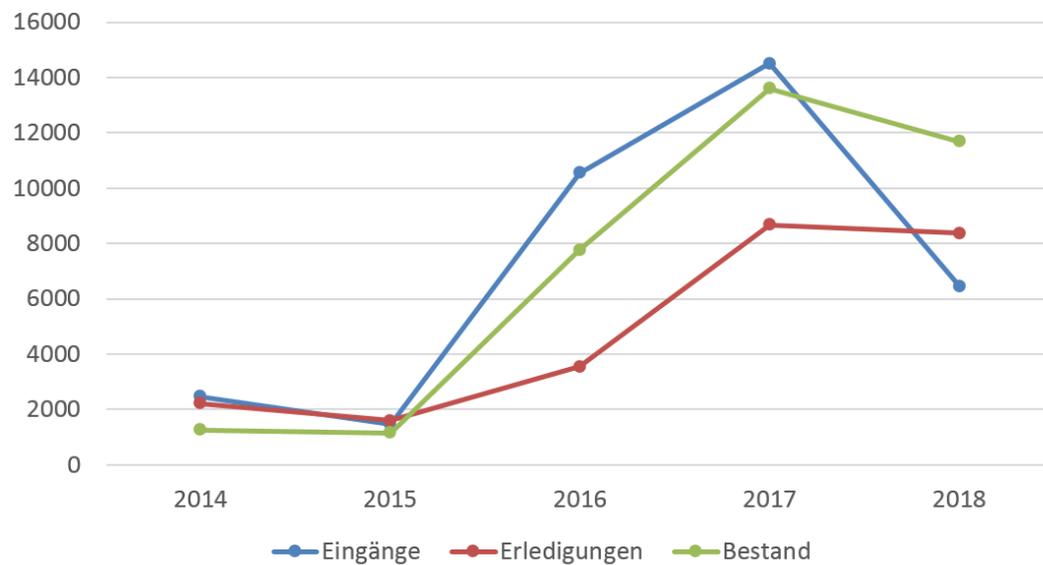
**Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:**

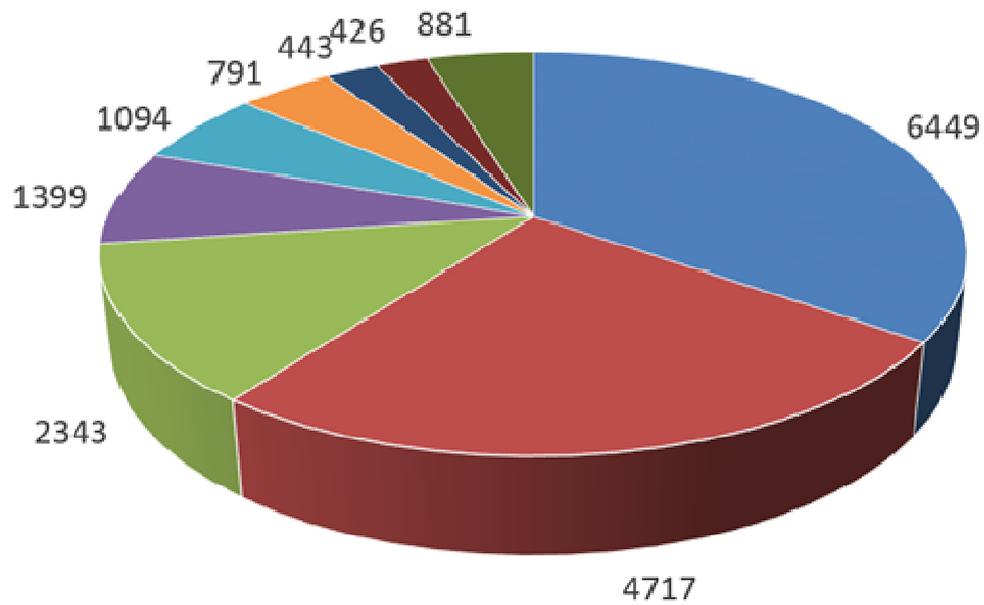
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2014	13.896	15.035	8.510
2015	14.259	14.574	8.194
2016	22.019	14.901	15.314
2017	25.723	19.930	21.110
2018	18.543	19.473	20.191



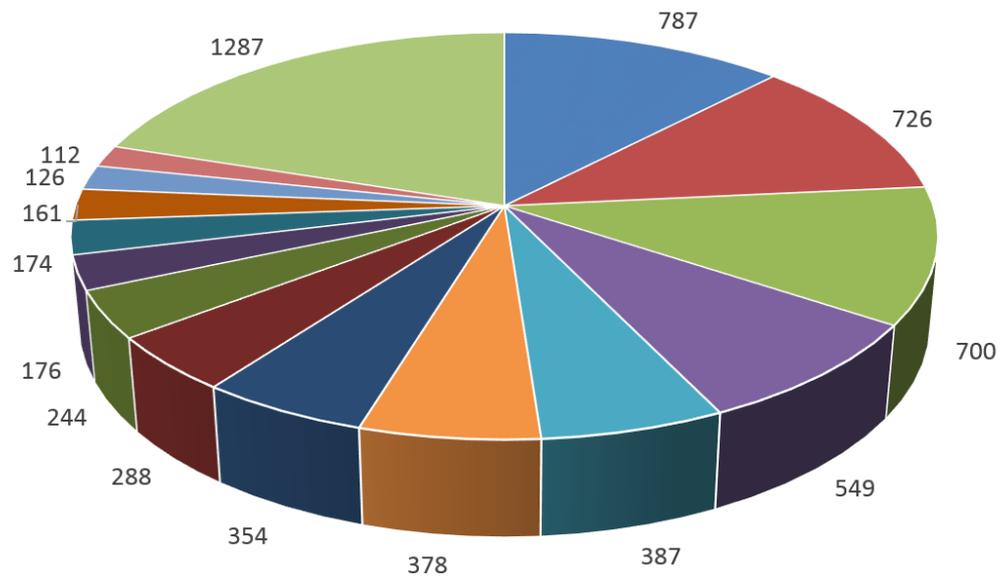
### Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2014	2.457	2.221	1.258
2015	1.481	1.595	1.145
2016	10.559	3.539	7.776
2017	14.512	8.675	13.603
2018	6.449	8.379	11.685



**Eingänge im Jahr 2018 nach Sachgebieten:**

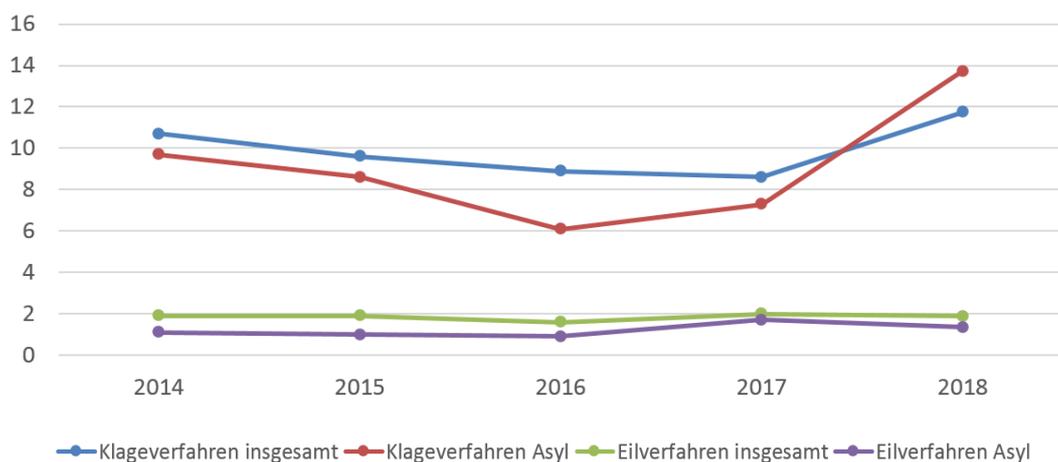
- Asylrecht 6449
- Ausländerrecht 4717
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 2343
- Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinarrecht, berufsgerichtliche Verfahren 1399
- Polizei-, Ordnungs- u. Wohnrecht 1094
- Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- u. Kriegsfolgenrecht 791
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht incl. Enteignung 443
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 426
- Sonstiges 881

**Eingänge Asyl im Jahr 2018 nach Herkunftsländern:**

- Afghanistan 787
- Syrien 726
- Moldau 700
- Irak 549
- Iran 387
- Russische Föderation 378
- Türkei 354
- Ungeklärt 288
- Guinea 244
- Pakistan 176
- Aserbaidshan 174
- Armenien 161
- Somalia 126
- Gambia 112
- Sonstige Länder 1287

**Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:**

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2014	10,7	9,7	1,9	1,1
2015	9,6	8,6	1,9	1,0
2016	8,9	6,1	1,6	0,9
2017	8,6	7,3	2,0	1,7
2018	11,74	13,72	1,88	1,35

**Personalausstattung:**

Jahr	Richterarbeitskraft*
2014	80,27
2015	81,61
2016	82,42
2017	96,84
2018	108,09

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen

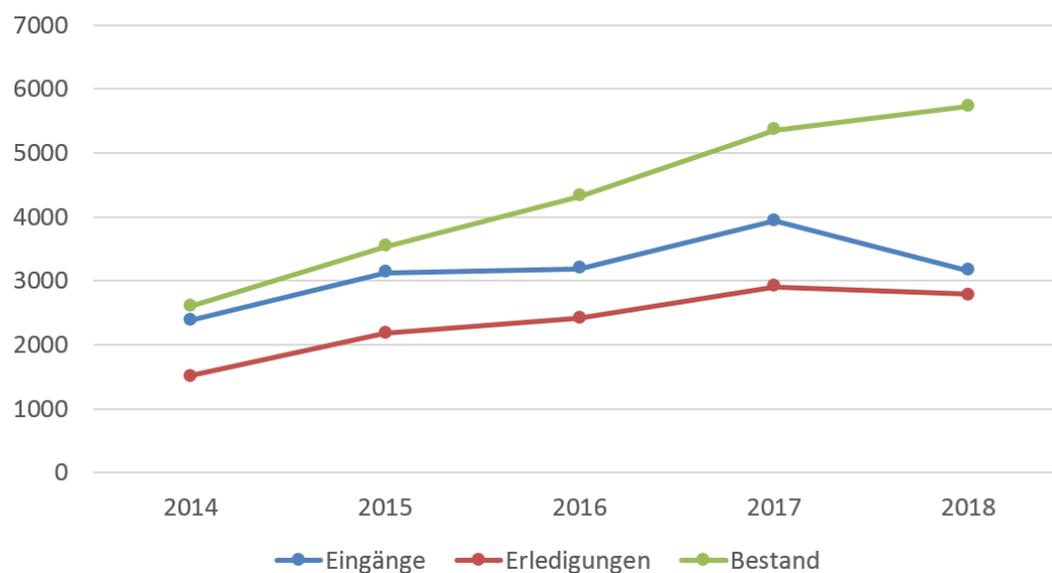
Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2018 insgesamt 18.543 Verfahren eingegangen und damit – bis auf die beiden Vorjahre – so viel wie seit 2005 nicht mehr. Im direkten Vergleich zu 2017 sind die Neueingänge um 7.180 Verfahren und damit um 28 % zurückgegangen. Der Rückgang betrifft vor allem die Asylverfahren. Der Bestand anhängiger Verfahren ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken, liegt aber mit 20.191 immer noch auf sehr hohem Niveau. Mehr offene Verfahren gab es zuletzt – vom Vorjahr abgesehen – nur im Jahr 2005. Die durchschnittliche Dauer der Klagen hat sich in Folge der außergewöhnlich hohen Eingänge in 2016 und 2017 erhöht, diejenige der vorläufigen Rechtschutzverfahren leicht verringert.

Präs'inVG Erna Viktoria Xalter

## 2. Verwaltungsgericht Cottbus

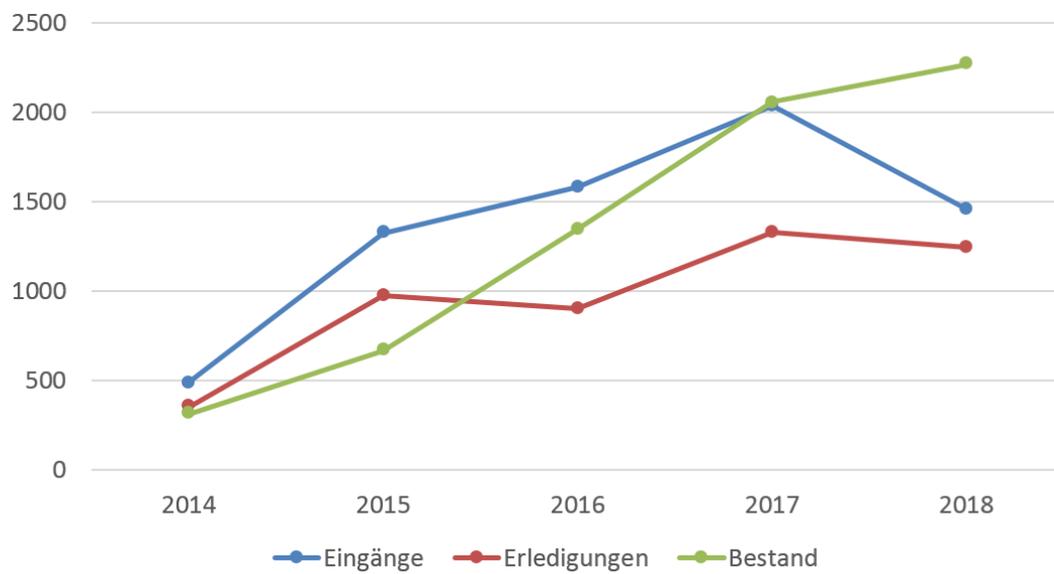
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2014	2.380	1.519	2.598
2015	3.126	2.179	3.540
2016	3.192	2.414	4.322
2017	3.937	2.909	5.358
2018	3.157	2.792	5.726

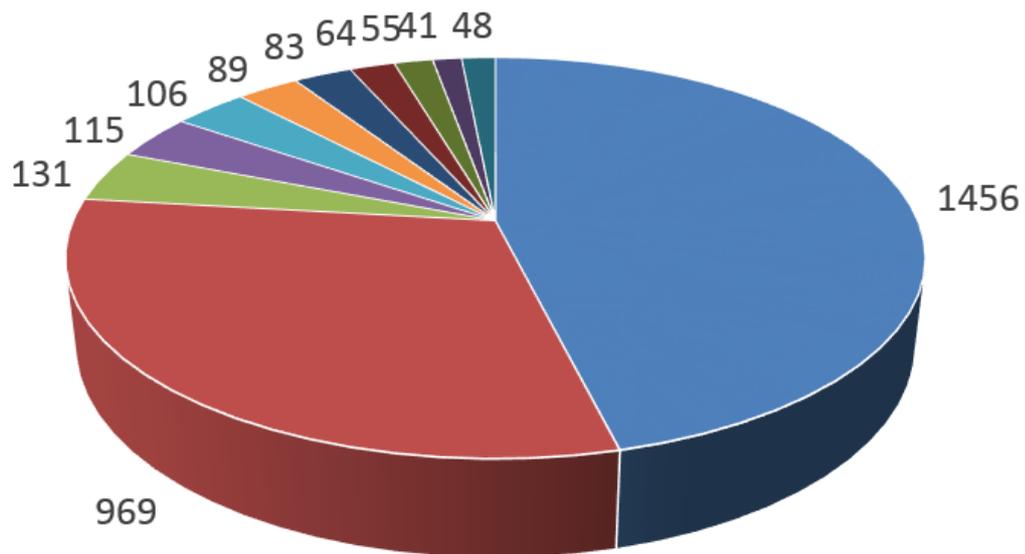


**Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:**

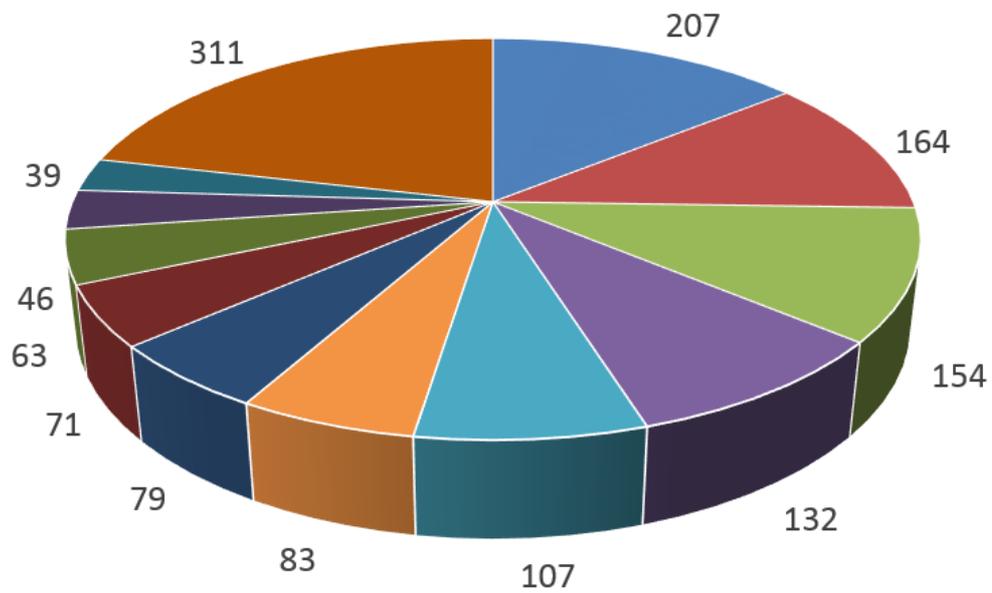
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2014	492	353	316
2015	1.326	973	669
2016	1.579	902	1.347
2017	2.034	1.326	2.057
2018	1.456	1.247	2.268



## Eingänge im Jahr 2018 nach Sachgebieten:



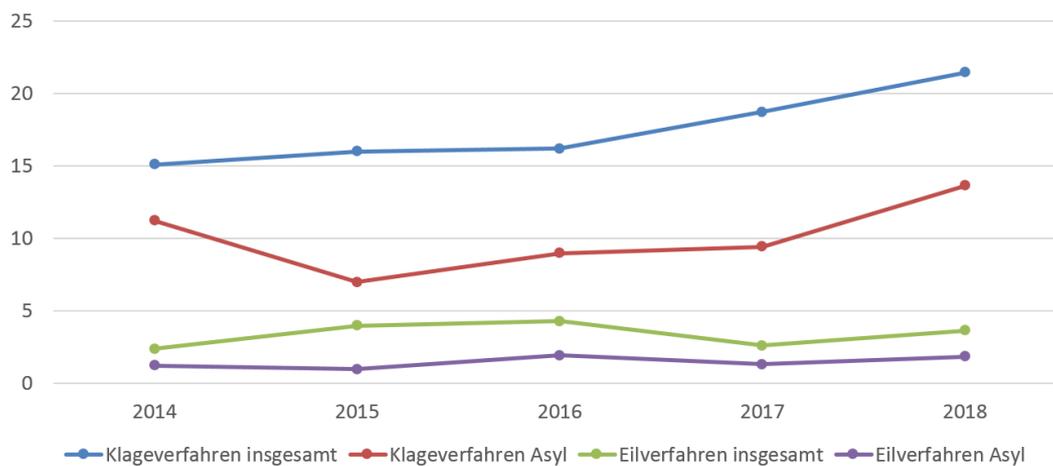
- Asylrecht 1456
- Abgabenrecht 969
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht incl. Enteignung 131
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 115
- Polizei-, Ordnungs- u. Wohnrecht 106
- Recht des öffentlichen Dienstes 89
- Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- u. Kriegsfolgenrecht 83
- Ausländerrecht 64
- Umweltrecht 55
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 41
- Sonstiges 48

**Eingänge Asyl im Jahr 2018 nach Herkunftsländern:**

- Russische Föderation 207
- Afghanistan 164
- Syrien 154
- Pakistan 132
- Libyen 107
- Nigeria 83
- Kenia 79
- Somalia 71
- Kamerun 63
- Sudan 46
- Eritrea 39
- Sonstige Länder 311

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2014	15,1	11,23	2,4	1,25
2015	16,0	7,0	4,0	1,0
2016	16,2	8,98	4,3	1,93
2017	18,72	9,43	2,62	1,32
2018	21,45	13,64	3,66	1,85



### Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2014	11,00
2015	11,25
2016	13,25
2017	13,17
2018	17,62

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen

Die Eingänge von 3.157 Verfahren in 2018 lagen um knapp 800 Verfahren unter den Eingängen 2017 (3.937) und gleichauf mit 2016 (3.192).

Wegen hoher personeller Fluktuation und einer nach den Personalbedarfsberechnungen des Ministeriums hier im Jahresmittel nur zur Hälfte zur Verfügung stehenden Arbeitskraft von Richtern für Rechtssachen sind die Reste abermals, nunmehr auf die dramatische Höhe von 5.726 Verfahren angewachsen. Obwohl je Richterarbeitskraft (bei einer durchschnittlichen Anhangslast von je 366 Verfahren) 2018 die hohe Anzahl von 179 Verfahren erledigt wurde, würde das Gericht bei der zum Jahreswechsel erreichten Arbeitskraft von 19,81 für Rechtssachen etwa 20 Monate nur für die Erledigung der Reste benötigen, ohne dass neue Verfahren eingingen.

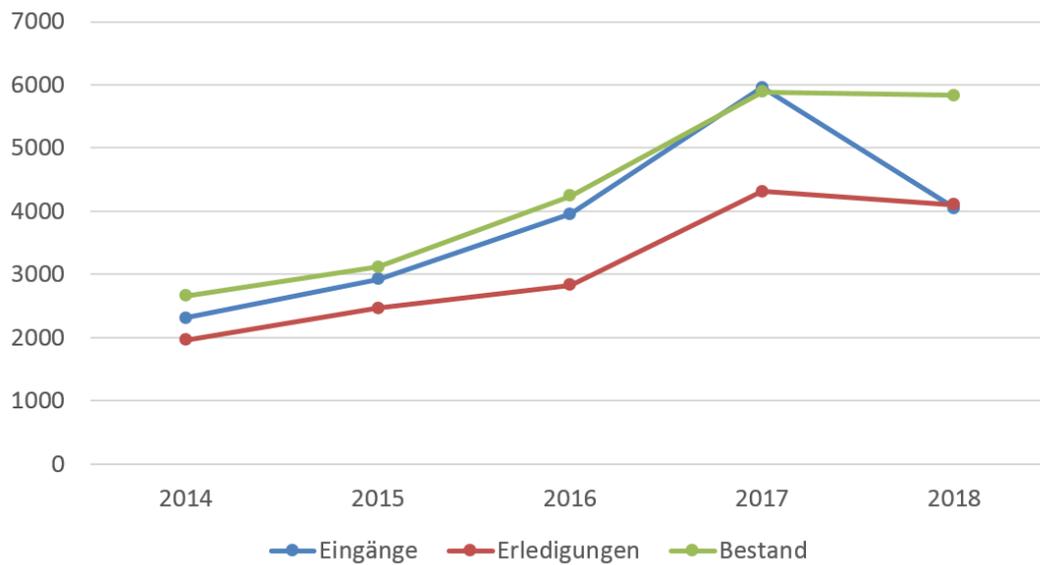
Unter Einbeziehung der dankenswerterweise durch die Ministerien 2018 erfolgten personellen Verstärkung des Gerichts einerseits, aber auch der bedauerlichen Abgänge von Richterinnen und Richtern nach Berlin andererseits ist danach eine durchgreifende Verbesserung der Personalsituation des Verwaltungsgerichts Cottbus nicht gelungen, so dass auf dieser Basis mit einer **Verringerung der Reste** trotz der sehr hohen Erledigungsleistung bedauerlicherweise **nicht gerechnet** werden kann.

PräsVG Thomas Lange

### 3. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

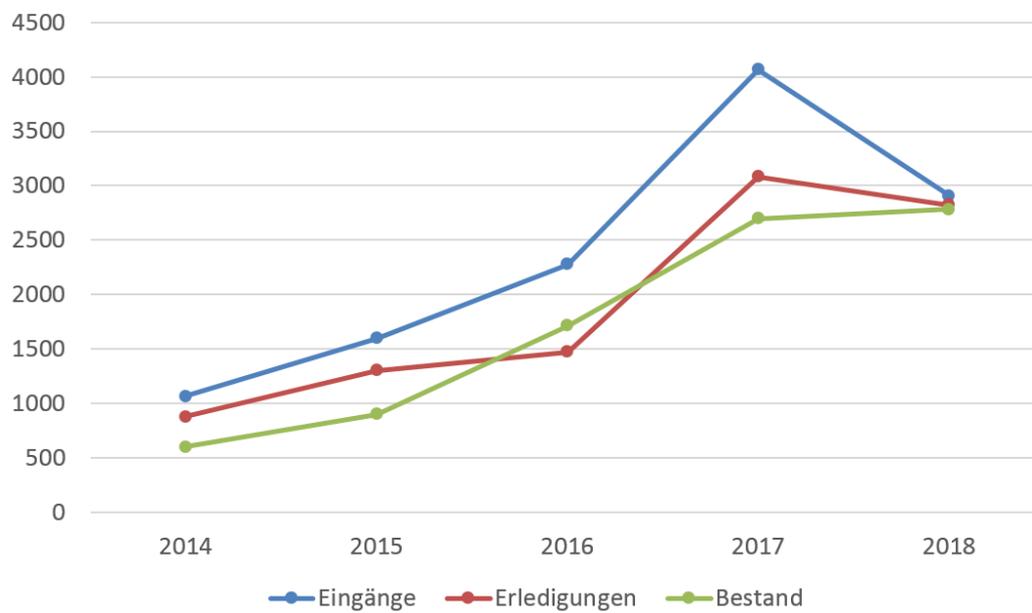
**Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:**

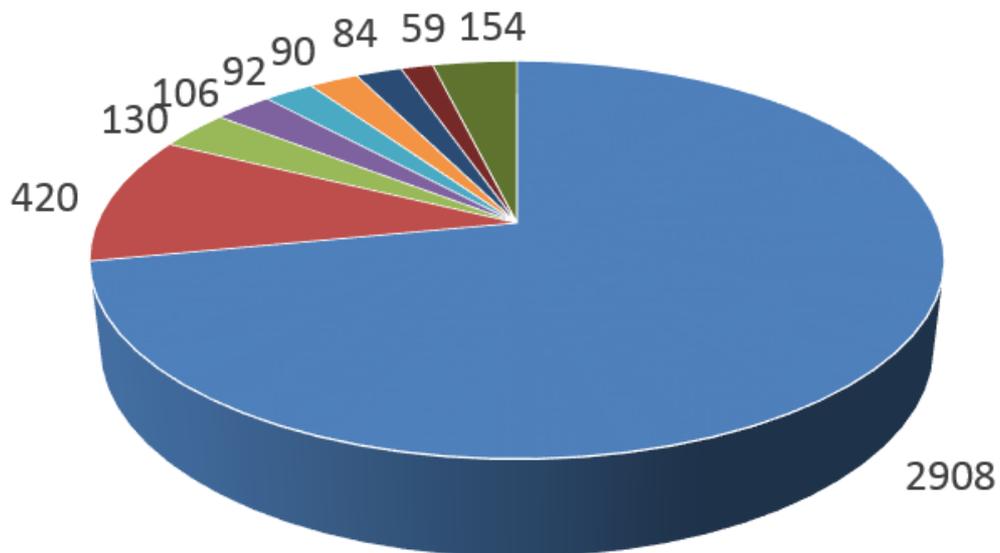
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2014	2.309	1.961	2.662
2015	2.926	2.465	3.121
2016	3.958	2.833	4.247
2017	5.959	4.317	5.889
2018	4.047	4.102	5.831



### Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

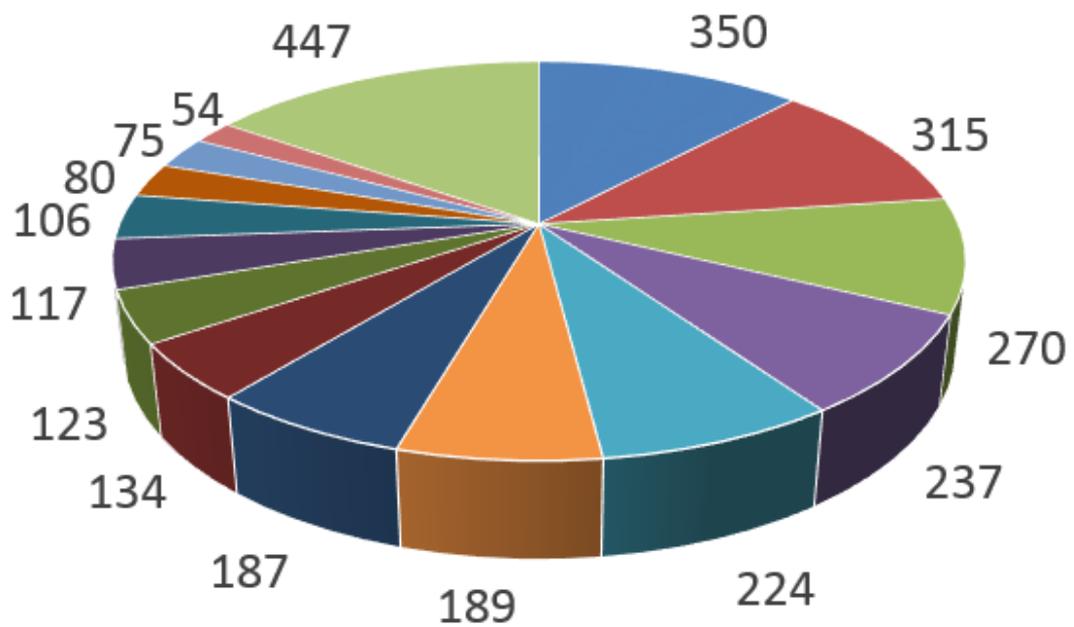
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2014	1.067	879	599
2015	1.598	1.300	899
2016	2.276	1.470	1.714
2017	4.065	3.082	2.698
2018	2.908	2.823	2.782



**Eingänge im Jahr 2018 nach Sachgebieten:**

- Asylrecht 2908
- Abgabenrecht 420
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 130
- Polizei-, Ordnungs- u. Wohnrecht 106
- Recht des öffentlichen Dienstes 92
- Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- u. Kriegsfolgenrecht 90
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht incl. Enteignung 84
- Umweltrecht 59
- Sonstiges 154

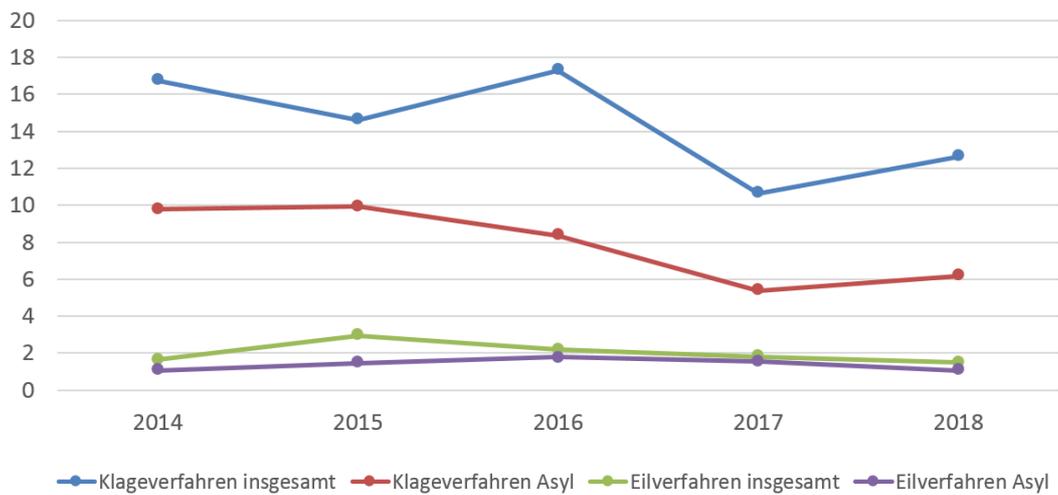
### Eingänge Asyl im Jahr 2018 nach Herkunftsländern:



- Russische Föderation 350
- Kenia 315
- Kamerun 270
- Afghanistan 237
- Syrien 224
- Pakistan 189
- Sudan 187
- Somalia 134
- Irak 123
- Nigeria 117
- Tschad 106
- Eritrea 80
- Libyen 75
- Iran 54
- Sonstige Länder 447

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2014	16,75	9,81	1,63	1,07
2015	14,61	9,93	2,94	1,46
2016	17,3	8,35	2,21	1,78
2017	10,64	5,38	1,8	1,53
2018	12,62	6,17	1,48	1,06



### Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2014	19,00
2015	18,91
2016	21,12
2017	19,08
2018	23,44

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen

Die Zahlen zeigen, dass sich die Situation bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) in 2018 gegenüber dem Vorjahr etwas entspannt hat. Die Eingänge sind um 32,10 % zurückgegangen. Grund dafür war nicht allein eine geringere Zahl an Neueingängen im Bereich des Asylrechts (2017: 4.063; 2018: 2.908), sondern zugleich auch ein Minus bei den Verfahren aus dem Abgabenrecht (2017: 1.018; 2018: 368). Dennoch ist für 2018 immer noch die zweithöchste Eingangsbelastung seit dem Jahr 2002 zu verzeichnen. Da die Erledigungszahlen in 2018 gegenüber dem Vorjahr nur um knapp 5 % zurückgegangen sind, hat sich die Anhangslast nicht weiter erhöht (2017: 5.890; 2018: 5.831); allerdings stiegen die Anhänge im Bereich des Asylrechts weiter an (2017: 2.697; 2018: 2.782), sie machen damit knapp die Hälfte der Anhänge insgesamt aus.

Trotz des außerordentlichen Engagements aller Bediensteten des Gerichts ließ es sich nicht vermeiden, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren von 10,68 Monaten in 2017 auf 12,62 Monate in 2018 gestiegen ist; zieht man nur die Verfahren heran, die streitig entschieden wurden, betrug die Verfahrensdauer sogar 33,31 Monate (2017: 26,04). Allerdings ist ein solcher statistischer Anstieg zumeist ein sicheres Indiz dafür, dass vermehrt Altverfahren erledigt wurden, wenngleich deren Anteil am gesamten Anhang ebenfalls weiter gestiegen ist (Verfahren 2 Jahre und älter zum 31.12.2017 = 1.115, zum 31.12.2018 = 1.907; Verfahren 3 Jahre und älter zum 31.12.2017 = 493, zum 31.12.2018 = 711).

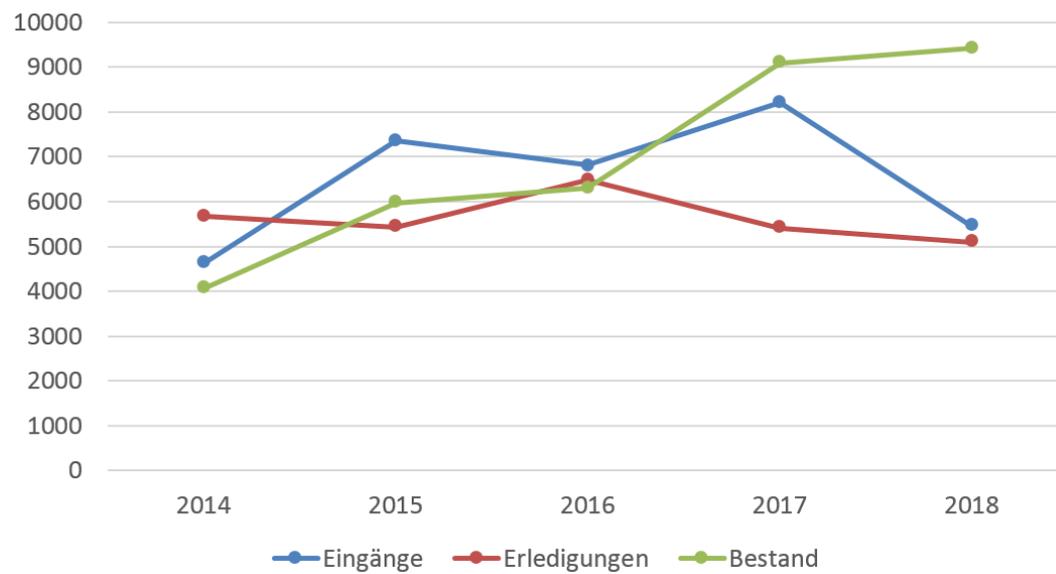
Dank der Unterstützung durch den Justizminister stieg die dem Gericht zur Verfügung stehende durchschnittliche Richterarbeitskraft vom 19,08 in 2017 auf 23,44 in 2018. Da der Zuwachs auf die Einstellung von jungen Proberichterinnen und Proberichtern zurückzuführen ist, die noch einer gewissen Einarbeitung bedürfen, wird sich diese Verstärkung erst in den Folgejahren in vollem Umfang bemerkbar machen. Es darf jedoch auch nicht verschwiegen werden, dass das Gericht zum 31.12.2018 zwei volle Richterkräfte verloren hat.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass ein signifikanter Abbau der Aktenbestände sich nur erreichen lässt bei weiteren (vom Ministerium für 2019 auch zugesagten) Personalverstärkungen und einer nicht erneut ansteigenden Eingangsbelastung.

#### 4. Verwaltungsgericht Potsdam

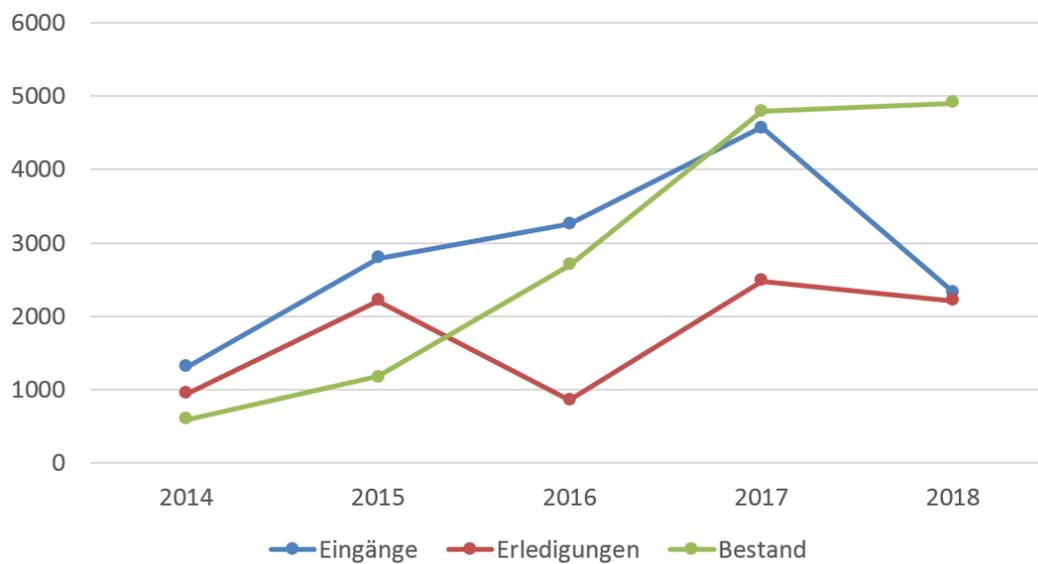
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2014	4.630	5.665	4.060
2015	7.347	5.430	5.971
2016	6.812	6.472	6.299
2017	8.206	5.406	9.091
2018	5.454	5.100	9.430

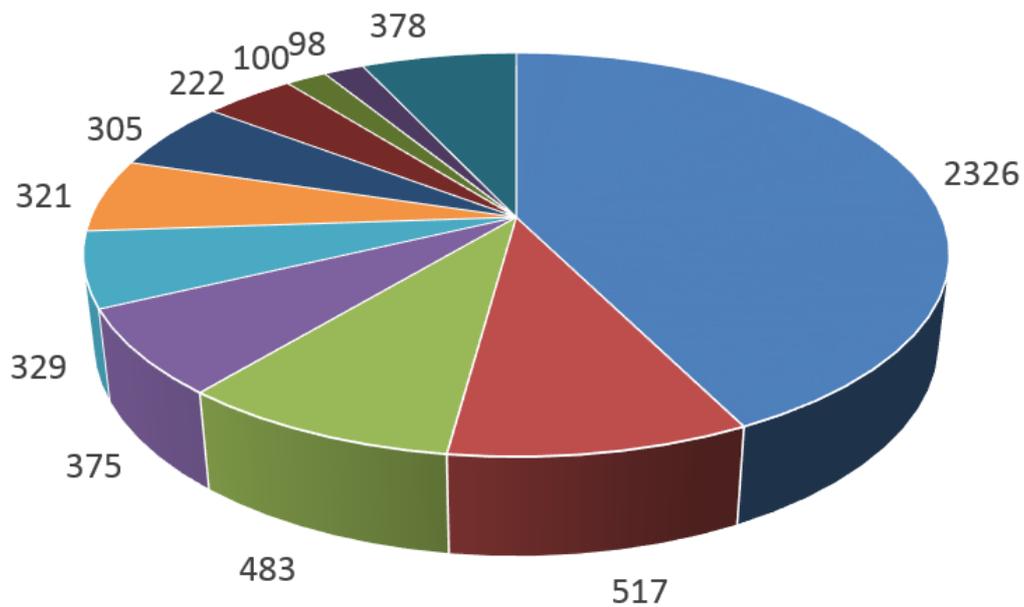


### Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

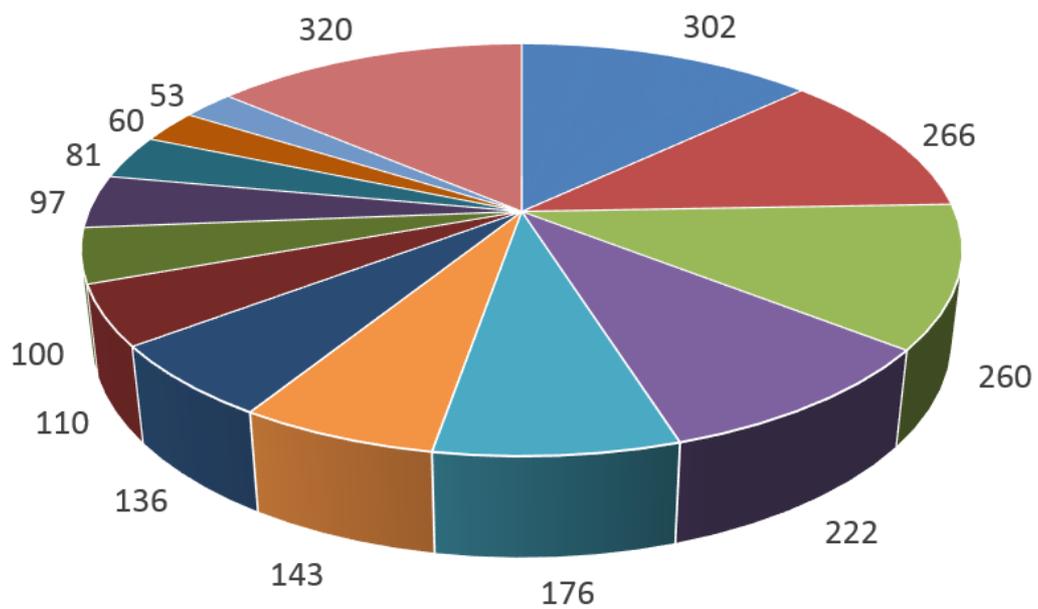
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2014	1.310	942	595
2015	2.791	2.207	1.180
2016	3.253	855	2.696
2017	4.575	2.478	4.789
2018	2.326	2.211	4.900



## Eingänge im Jahr 2018 nach Sachgebieten:



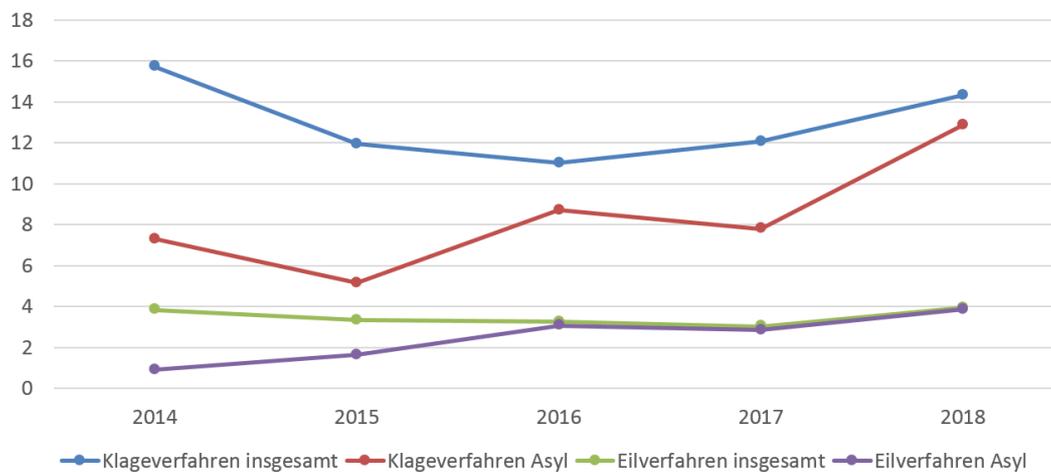
- Asylrecht 2326
- Abgabenrecht 517
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 483
- Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinarrecht, berufsgerichtliche Verfahren 375
- Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- u. Kriegsfolgenrecht 329
- Polizei-, Ordnungs- u. Wohnrecht 321
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht incl. Enteignung 305
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 222
- Ausländerrecht 100
- Umweltrecht 98
- Sonstiges 378

**Eingänge Asyl im Jahr 2018 nach Herkunftsländern:**

- Russische Föderation 302
- Iran 266
- Kamerun 260
- Afghanistan 222
- Kenia 176
- Türkei 143
- Irak 136
- Syrien 110
- Somalia 100
- Tschad 97
- Pakistan 81
- Georgien 60
- Sudan 53
- Sonstige Länder 320

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2014	15,71	7,29	3,85	0,91
2015	11,94	5,15	3,33	1,64
2016	11,02	8,71	3,25	3,07
2017	12,06	7,80	3,03	2,86
2018	14,33	12,87	3,94	3,86



### Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2014	36,00
2015	35,61
2016	37,44
2017	37,92
2018	40,67

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen

Das Geschäftsjahr 2018 war für das Verwaltungsgericht Potsdam durch eine mit der gegebenen Personalausstattung nicht zu bewältigende Arbeitslast sowie einen in der Konsequenz starken weiteren Anstieg des Bestandes an unerledigten Streitsachen und der überjährigen Altverfahren geprägt.

Trotz des deutlichen Rückgangs der Eingänge – insbesondere der Asyleingänge – hat dies dazu geführt, dass Ende 2018 von den 9.430 anhängigen unerledigten Verfahren allein 5.903 Verfahren (62,6 %) älter als ein Jahr, davon 2.121 Verfahren (22,5 %) älter als zwei und 396 Verfahren (4,2 %) älter als drei Jahre waren. Die Altersstruktur des Bestandes hat sich damit in einem Ausmaß verschlechtert, das Anlass zu Besorgnis gibt. Das Ausmaß dieser Verschlechterung wird deutlich, wenn man sich etwa die Vergleichszahlen von vor fünf Jahren vor Augen führt: Ende 2013 waren insgesamt überhaupt nur 5.112 Verfahren anhängig, davon 1.340 Verfahren (26,2 %) älter als ein Jahr, 292 Verfahren (5,7 %) älter als zwei Jahre und lediglich 52 Verfahren (1,0 %) älter als drei Jahre.

Es ist daher leider festzustellen, dass das Verwaltungsgericht Potsdam aktuell in vielen Fällen dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf ein zügiges Verfahren (Art. 54 Abs. 4 der Landesverfassung) nicht mehr gerecht werden kann. Auch die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten haben sich deutlich verschlechtert. Die Einzelheiten dazu sind bereits in der Pressemitteilung zur Geschäftslage des Gerichts in 2018 vom 11. Januar 2019 (abrufbar unter: <https://vg-potsdam.brandenburg.de> und dort unter „Pressemitteilungen“) eingehend dargestellt und bewertet worden.

PräsVG Dr. Jan Bodanowitz

## **Impressum**

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gestaltung:

Ri'inOVG Christiane Scheerhorn (Pressebeauftragte)

Fotografien:

Deckblatt © Pappnas-Photos Günter Paßmann

Postanschrift:

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

Telefon/Telefax:

49 (0)30 90149 - 80 (Zentrale)

49 (0)30 90149 - 8808 (Fax)

interne Einwahl: 9149 - 80

E-Mail-Adresse:

[pressestelle@ovg.berlin.de](mailto:pressestelle@ovg.berlin.de)

Internetadresse:

[www.ovg-berlin.brandenburg.de](http://www.ovg-berlin.brandenburg.de)